



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail an

Regierungen

Landesamt für Umwelt

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
73e-U8721.120-2018/1-1

Telefon +49 (89) 9214-2579  
Wolfgang Rieger

München  
22.02.2018

### **Immissionsschutz; Anwendung der neuen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen**

Anlage:

LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Windenergieerlass (BayWEE) enthält unter Ziff. 7.3.1 Vorgaben zur Ermittlung der Geräuschbelastung durch Windenergieanlagen (WEA). Im Rahmen der Beurteilung der Geräuschbelastung dieser Anlagen wurde in Genehmigungsverfahren gemäß TA Lärm im Regelfall bislang die Anwendung der DIN ISO 9613-2 vorgeschrieben. Die DIN ISO 9613-2 liefert Aussagen über die Genauigkeit des Berechnungsverfahrens bei Quellenhöhen unter 30 m und Abständen unter 1000 m. Neuere Messreihen belegten in Abständen zwischen 500 m und 1500 m eine systematische Unterschätzung bei hochliegenden Quellen, wie WEA, um bis zu 2 dB(A).

Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat deshalb mit ihrem Beschluss vom 05./06.09.2017 die überarbeiteten LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen in der Fassung mit dem Stand 30.06.2016 (s. Anlage) den Ländern zur Anwendung im Vollzug empfohlen. Diese Hinweise beinhalten gemäß dem derzeitigen Stand der Erkenntnis eine Anpassung des bislang üblichen Prognosemodells an die Besonderheiten hoher WEA auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und theoretischer Berechnungen („Interimsverfahren“). Die überarbeiteten LAI-Hinweise sollen nunmehr nach Ziff. 7.3.1 BayWEE auch in Bayern als Erkenntnisquelle angewendet werden.

**Standort**  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4 Arabellapark

**Telefon/Telefax**  
+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

**E-Mail**  
[poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)  
**Internet**  
[www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

Insbesondere ist zu beachten:

➤ Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

- Ist der Genehmigungsantrag bereits eingereicht, aber noch nicht beschieden, so ist der Entscheidung stets eine Prognoseberechnung nach den neuen LAI-Hinweisen zugrunde zu legen; ggf. ist ein überarbeitetes Gutachten anzufordern.
- In Genehmigungsbescheiden für WEA ist das zum Schalleistungspegel zugehörige Oktavbandspektrum mit aufzunehmen (vgl. Ziffer 1.2 der LAI-Hinweise).
- Tragen bereits genehmigte WEA zur Vorbelastung bei, so ist deren Beitrag zur Vorbelastung nach dem neuen Verfahren zu ermitteln (vgl. Ziffer 1.1 der LAI-Hinweise).
- Grundsätzlich ist eine Überprüfung bestandskräftiger Genehmigungen nicht veranlasst.

➤ Abnahmemessung

Es wird darauf hingewiesen, dass durch Abschnitt 4 der Hinweise (Empfehlungen für Nebenbestimmungen der Genehmigung) die Anordnungsbefugnis nach § 28 BImSchG im Hinblick auf eine erstmalige Messung nicht eingeschränkt wird. Die Entscheidung, ob eine Abnahmemessung in den Bescheid mit aufzunehmen ist oder nicht, obliegt als Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde.

- Abnahmemessungen an bestandskräftig genehmigten WEA sind nach den Vorgaben des Genehmigungsbescheids und der TA Lärm durchzuführen, da das Verfahren kompatibel mit dem Genehmigungsbescheid sein muss.
- Abnahmemessungen an WEA, die nach den neuen LAI-Hinweisen genehmigt werden, erfordern eine Messung der Oktav-Schalleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren, da es zu Abweichungen im Spektrum kommen kann.

➤ Überwachungsmessungen

- Überwachungsmessungen und ggf. nachträgliche Anordnungen sind grundsätzlich nur anlassbezogen in Erwägung zu ziehen.
- Im Falle von Überwachungsmessungen an einem Ersatzmesspunkt zur Überprüfung des genehmigungskonformen Betriebs von WEA sind Ausbreitungsberechnungen nach dem neuen Verfahren durchzuführen.
- Der Messabschlag nach Nr. 6.9 der TA Lärm ist stets anzusetzen.

Dieses Schreiben nebst Anlage wird zudem in LAURIS eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Fascher  
Ltd. Ministerialrat